

Satzung Fußballclub Waldkirch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen FC Waldkirch e.V.

2.

Sitz des Vereins ist 79183 Waldkirch.

3.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

4.

Der Verein führt die Farben Blau-Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports. Der Verein fördert die körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, sowie der Bevölkerung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

2.

Der Verein fördert insbesondere Kinder und Jugendliche im Rahmen des in § 2 Ziffer 1 genannten Zwecks. Der Verein möchte die jugendlichen Mitglieder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung unterstützen und diesen die Möglichkeit zu einer qualifizierten und sportlichen Ausbildung in einem positiven sozialen Umfeld geben.

3.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

4.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch

- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.
- die Teilnahme von Jugendmannschaften und aktiven Mannschaften am Ligenbetrieb.
- den Aufbau und die Durchführung eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für die Jugendmannschaften und die aktiven Mannschaften.
- die Durchführung von geselligen Veranstaltungen.
- die Durchführung von Veranstaltungen für Kinder für Jugendliche.
- die Schulung der Übungsleiter und Mitarbeiter des Vereins.
- die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen, Geräte und Baulichkeiten den Mitgliedern im Rahmen einer Vereinsordnung oder weiterer Beschlüsse zur Verfügung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.

Der Verein kann nach den Richtlinien der Verbände Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.

5.

Der Ersatz von Auslagen für ehrenamtlich tätige Organmitglieder oder andere Mitglieder ist zulässig, soweit die Aufwendungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit angefallen sind. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

6.

Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen im Rahmen dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft in den Verbänden

1.

Der Verein wird Mitglied im

- a) Südbadischen Fußballverband
- b) Badischen Sportbund

2.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände an.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaften

1.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktiven Mitglieder, die das Sportangebot des Vereins nutzen und/oder am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen.
- b) Passive Mitglieder, die die Aufgaben des Vereins fördern, ohne aktiv am Spiel- oder Trainingsbetrieb teilzunehmen.
- c) Außerordentliche Mitglieder sind Personenvereinigungen und andere juristische Personen.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

2.

Die Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr ein aktives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder nehmen durch einen Vertreter, der ebenfalls das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, ihr aktives Wahlrecht wahr. Passives Wahlrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht. Insoweit können auch Personen in ihrer Eigenschaft als Vertreter dieser Mitglieder nicht in Gremien des Vereins gewählt werden. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können an Mitgliederversammlungen persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter teilnehmen. Soweit ein gesetzlicher Vertreter teilnimmt, haben diese allerdings weder ein passives, noch ein aktives Wahlrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch ein Aufnahmeverfahren erworben werden. Hierzu ist ein Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder per E-Mail oder durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags auf der Homepage des Vereins gestellt werden. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand spätestens zwei Monate nach dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist diese nicht zu begründen. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Annahme des Aufnahmeantrags generell oder im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.

3.

Nach Zugang der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft wirksam. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Vorschriften des Vereins, sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört. Mit dem Beitritt erklärt sich jedes Mitglied mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung, Löschung) und Nutzung seiner persönlichen Daten einverstanden, soweit diese für Zwecke des Vereins und dessen Tätigkeit verwendet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichen von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei außerordentlichen Mitgliedern). Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Gegenstände, Unterlagen und Daten auf elektronischen Speichermedien, die im Ei-

gentum des Vereins stehen oder dem Mitglied vom Verein überlassen worden sind, an den Verein unverzüglich herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.

2.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit fälligen Beiträgen im Rückstand ist. Die Mahnung hat an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse zu erfolgen. Die Mahnung kann auch über die E-Mailadresse des Mitglieds erfolgen. Die Streichung kann erst nach Ablauf eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

4.

Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, sowie bei vereinschädigendem Verhalten, durch welches dem Verein die weitere Vereinszugehörigkeit des Mitglieds nicht mehr zuzumuten ist, kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Jedes Vereinsmitglied kann an den Vorstand einen entsprechenden Antrag stellen, ein Vereinsmitglied durch Beschluss aus dem Verein auszuschließen. Dieser Antrag muss schriftlich begründet werden.

5.

Dem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegenüber einem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes zu. Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme beim Vorstand schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet sodann, ob der Ausschluss aufrechterhalten bleibt oder zurückgenommen wird.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Sämtliche Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Bestimmungen des Vereins das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit sie hiervon durch ihren Mitgliederstatus nicht ausgeschlossen sind.

2.

Ferner steht den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Rederecht zu. Das aktive und passive Wahlrecht kann gemäß den Vorschriften in § 6 ausgeübt werden. Au-

ßerordentliche Mitglieder können ihr Stimm- und Rederecht durch einen schriftlich bestimmten Vertreter ausüben.

3.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Bestimmungen und Ordnung des Vereins und der Verbände und Organisationen, denen der Verein oder seine Abteilungen angeschlossen sind, einzuhalten.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge in Geld zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann zur Abwicklung des Beitragswesens ergänzend zu den Regelungen in § 11 noch eine Beitragsordnung erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei ab dem Kalenderjahr, welches nach Beschlussfassung durch den Vorstand beginnt.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1.

Unbeschadet eines möglichen Vereinsausschlusses gem. § 8 Ziffer 4 kann der Vorstand bei Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder Stadionordnung, sowie bei vereinschädigendem Verhalten gegenüber dem Mitglied folgende Ordnungsmaßnahmen treffen:

- a) Mündliche Verwarnung
- b) Schriftlicher Verweis
- c) Entziehung einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht
- d) Aberkennung von Vereinsehrungen oder der Ehrenmitgliedschaft

Diese Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

2.

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Ordnungsmaßnahme nach Ziffer 1 zu. Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme beim Vorstand schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet sodann nochmals darüber, ob die Maßnahme aufrecht erhalten bleibt oder zurückgenommen wird.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

1.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag gem. § 9 Ziffer 4 ist in Geld zu leisten.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt im Aufnahmeantrag.

3.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Februar des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein.

4.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift laufend mitzuteilen.

5.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.

6.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragsleistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

7.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Vereinsorgane

1.

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

2.

Die Mitglieder des Vereins, sowie die Mitglieder des Vorstandes haben über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist für die in § 15 genannten Angelegenheiten zuständig. Sie beschließt als oberstes Vereinsorgan zudem über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins.

2.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand alle Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der vorgesehenen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Elztäler Wochenbericht, schriftlich oder per E-Mail. Mitglieder, die nicht in der Stadt Waldkirch wohnen, sind in jedem Falle schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die schriftliche Einladung oder per E-Mail hat an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds zu erfolgen.

Die Einladungsfrist kann durch einen Beschluss des Vorstandes verkürzt werden bis zu einer Woche, sofern die zu behandelnden Tagesordnungspunkte so dringlich sind, dass die Einhaltung der vorgesehenen Einladungsfrist von drei Wochen für den Verein und/oder seine Mitglieder zu erheblichen Nachteilen führen würde.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, im Falle seiner Verhinderung von einem der anderen Vorstände geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

4.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Eine Aufzeichnung auf Tonträger ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nur für Mitglieder zugänglich. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Schwerbehinderte Mitglieder, die durch die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises die Notwendigkeit der ständigen Begleitung nachweisen, können an der Mitgliederversammlung mit einer Begleitperson teilnehmen. Der Begleitperson stehen keine Mitgliedsrechte zu.

5.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragt wird. Hierbei gilt § 13 Ziffer 2.

6.

Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein, es sei denn, seit der Beschlussfassung ist ein neuer Sachverhalt eingetreten oder mindestens zwölf Monate verstrichen.

7.

Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter sind zulässig. Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen.

8.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung oder per E-Mail mit Begründung beim Vorstand gestellt werden. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie vom Vorstand nicht schriftlich als missbräuchlich zurückgewiesen werden. Zurückgewiesene Anträge sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zurückgewiesene Anträge zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

9.

In der Mitgliederversammlung können Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt und hierdurch beschlussfähig gemacht werden. Sonstige Anträge, die in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) dürfen in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen befürwortet wird. Im Rahmen von außerordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen Dringlichkeitsanträge nicht behandelt werden.

10.

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern auf Änderung der Satzung, die Gegenstand einer ordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen, müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung und dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung beim Vorstand eingehen; sie können weder als Nachtrag in die Tagesordnung aufgenommen, noch als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

1.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.

3.

Vorbehaltlich besonderen Regelungen in der Satzung bestimmt der Versammlungsleiter die Form der Abstimmung. Stimmabgabe und Auszählung sind auch in elektronischer Form zulässig. Die Abstimmung muss nur geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Wahlen müssen geheim erfolgen, sofern dies 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

4.

Bei der Wahl des Vorstandes wird jeweils einzeln über die Besetzung der Ämter abgestimmt (Einzelwahl). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Beisitzer in Blockwahl gewählt werden.

5.

Gewählt ist derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Kandidaten des ersten Wahlgangs. Gewählt ist danach der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei einer Blockwahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. In diesem Fall ist keine absolute Mehrheit für die einzelnen Personen erforderlich. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmergebnisse.

§ 15 Zuständigkeit bei der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins.

2.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlüsse über grundlegende Ziele und Schwerpunkte des Vereins
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung hierüber
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

3.

Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung und der Bericht über den Jahresabschluss, sind den Mitglieder in der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 16 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorstandssprecher
- b) dem Vorstand Controlling und Finanzen
- c) dem Vorstand Verwaltung und Organisation
- d) dem Vorstand Sport
- e) dem Vorstand Jugend
- f) bis zu 15 Beisitzer mit besonderen Aufgaben, die im Einzelfall vom Vorstand festgelegt werden

2.

Eine Personalunion ist nicht zulässig.

3.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich oder per E-Mail erklärt haben.

4.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor seiner Wiederwahl aus, so kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Dieser hat sämtliche Rechte als Vor-

standsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Es findet auf dieser Versammlung eine Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder statt.

5.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

6.

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung durch einen anderen Vorsitzenden, einberufen.

7.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt und es gilt in diesem Fall Ziffer 4.

8.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher Regelungen zur Einladung der Vorstandssitzungen, Aufgaben der Beisitzer und mögliche Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf einen geschäftsführenden Vorstand enthalten sind. Der geschäftsführende Vorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern des gem. § 16 Ziffer 1 gewählten Vorstandes bestehen.

9.

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit beratende Ausschüsse bilden, auch einen Ältestenrat. Er bestellt die jeweiligen Mitglieder und legt deren Aufgabenstellung fest. Die Ausschüsse oder der Ältestenrat können dem Vorstand Empfehlungen geben. In beratenden Ausschüssen können auch Nichtmitglieder bestimmt werden.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

2.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichtes.

- d) Vorbereitung eines Haushaltsplanes
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschluss einer Geschäftsordnung

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB, Befugnisse des Vorsitzenden

1.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit vertretungsberechtigt sind jeweils der Vorstandsprecher und die weiteren Vorstände gem. § 16 Ziffer 1 a-e. Rechtsverbindliche Erklärungen können jeweils von zwei dieser Personen gemeinschaftlich abgegeben werden.

2.

Der Vorstandsprecher ist der Repräsentant des Vereins. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung oder Vorstand übertragen werden. Er führt, im Verhinderungsfalle, die anderen Vorsitzenden, den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung.

3.

Der Vorstandsprecher ernennt nach Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitglieder.

§ 19 Kassenprüfung

1.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

2.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

4.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 20 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vorstandes der Vorstandssprecher und nach Beschluss des Vorstandes ein weiterer Vorstand als Liquidatoren des Vereins bestellt.

4.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldkirch, dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten (z.B. an den Badischen Sportbund) im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecks des Vereins zu. Eine anderweitige Weitergabe (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

3.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

4.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- , Elektronischen – und

Telemedien zu. Diese Veröffentlichung erstreckt sich ausschließlich auf sport- und vereinsbezogene Informationen.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.01.2016 beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2018 beschlossen und treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Waldkirch, den 07.05.2018

AW/kn - 07.05.2018/vereinssatzungfcwaldkirch.doc